

**2. Satzung zur Änderung der  
HAUPTSATZUNG  
der Stadt Selters vom  
04.11.2019**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Stadt Selters vom 14.07.2014 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Absatz 3 Ziffern 1, 2 und 4 (Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse)**

(3) Dem Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro.
2. Verfügung über Stadtvermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro.

**§ 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 (Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister)**

(1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall.

## Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56242 Selters, 04.11.2019

  
Rolf Jung  
Stadtbürgermeister

